



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Harmonisierung der Geldwäschestrafbarkeit in der
Europäischen Union –
Entwicklung europäischer Vorgaben zur Strafbarkeit wegen
Geldwäsche unter Berücksichtigung mitgliedstaatlicher
Geldwäschetatbestände“**

Dissertation vorgelegt von Ben Koslowski

Erstgutachter: Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Zweitgutachter: Priv.-Doz. Dr. Kai Cornelius

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht

Die Arbeit schlägt Vorgaben der Europäischen Union zur Strafbarkeit wegen Geldwäsche in einer Harmonisierungsrichtlinie vor. Aus Sicht der europäischen Rechtssetzungsorgane werden Vor- und Nachteile möglicher Tatbestandsmerkmale eines Geldwäschestrafttatbestands untersucht, diskutiert und bewertet. Die Möglichkeiten der Tatbestandsausgestaltung werden aus bisherigen internationalen Übereinkommen und mitgliedstaatlichen Geldwäschetatbeständen entnommen und am Maßstab einer effektiven Strafverfolgung einerseits und einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege andererseits bewertet. Berücksichtigung bei der Abwägung finden vor allem die praktischen Erfahrungen Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Österreichs im Umgang mit der Geldwäsche. Den rechtlichen Rahmen für die europäische Rechtssetzung bilden Vorgaben aus internationalen Übereinkommen zur Geldwäschestrafbarkeit, die Kompetenzen der Europäischen Union zur Rechtssetzung auf dem Gebiet der Geldwäsche und höherrangiges Unionsrecht, insbesondere die Grundrechtecharta.

Im ersten Kapitel werden der **Begriff und der klassische Ablauf der Geldwäsche** kriminologisch-phänomenologisch erläutert. Anhand konkreter Beispiele wird der gewöhnliche dreistufige Ablauf der Geldwäsche mit den Phasen der Platzierung, der Verschleierung und der Integration geschildert. Unter Rückgriff auf Erkenntnisse aus der Volkswirtschaftslehre sowie anhand empirischer Belege wird die Notwendigkeit der Geldwäschestrafbarkeit dargelegt.

Die Arbeit führt sodann aus, warum die notwendige Geldwäschestrafbarkeit europaweit harmonisiert werden sollte. Es werden Rechtsunsicherheiten v. a. für Angehörige der beratenden Berufsgruppen aufgezeigt, wenn ein und dasselbe Verhalten aufgrund eines grenzüberschreitenden Sachverhalts in dem einen Mitgliedstaat strafbar und in dem anderen straffrei ist. In dem häufigen Fall, in dem sich der grenzüberschreitend operierende Täter in einem anderen Mitgliedstaat aufhält als die Strafverfolgungsbehörde und der durch die Geldwäsche Geschädigte, ließen sich durch eine Harmonisierung Probleme bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und von Strafen vermeiden. Unnötige Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Unternehmen, die an variierende mitgliedstaatliche Tatbestände gebunden sind, könnten ebenfalls vermieden werden. Denkbare Alternativen zur Harmonisierung, etwa die Anwendung der Grundfreiheiten zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit für grenzüberschreitend beratende Berufsgruppen oder aber die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, erweisen sich als nicht zielführend oder zumindest weniger effektiv als eine Harmonisierung der Straftatbestände.

Die Arbeit setzt sich sodann eingehend mit dem **private enforcement des Geldwäscheverbots** auseinander und prüft, ob bereits die privatrechtliche Durchsetzung des Geldwäscheverbots mittels Schadensersatzansprüchen geeignet ist, die durch Geldwäsche angerichteten volkswirtschaftlichen Schäden hinreichend zu begrenzen und präventive Wirkung zu entfalten. Hierzu wird untersucht, ob und wie Privatpersonen, die durch grenzüberschreitende Geldwäsche geschädigt sind, ihren Schaden ersetzt verlangen können. Die parallele Rechtslage im Wettbewerbsrecht, bei der Verstöße gegen Wettbewerbsregeln einen Schadensersatzanspruch des geschädigten Mitbewerbers begründen, wird zur Absicherung der Ergebnisse herangezogen. Erörtert werden auch die relevanten Fragen aus dem Internationalen Privatrecht, insbesondere welches Deliktsstatut bei grenzüberschreitender Geldwäsche anwendbar ist und wie weit es reicht, wenn der Geschädigte in einem anderen Mitgliedstaat lebt als in dem, in dem die schädigende Handlung begangen wurde. Das private enforcement des Geldwäscheverbots wird neben einer harmonisierten Geldwäschestrafbarkeit als nicht ausreichend eingestuft, weil Privatpersonen Interessen verfolgen, die nicht zwingend den öffentlichen entsprechen, weil den Strafverfolgungsbehörden effektivere Mittel zur Verfolgung von Straftaten zur Verfügung stehen und weil die Verurteilung zum Schadensersatz nicht hinreichend abschreckend ist.

Nachdem das Bedürfnis nach einer harmonisierten Strafbarkeit der Geldwäsche in Europa umfassend dargelegt worden ist, befasst sich die Arbeit mit den bisherigen internationalen Vorgaben zur Strafbarkeit wegen Geldwäsche und mit den Kompetenzen der Union auf diesem Gebiet. Dadurch soll der Rahmen abgesteckt werden, innerhalb dessen die Union zur Harmonisierung der Geldwäschestrafbarkeit in den Mitgliedstaaten weitere Vorgaben machen kann. Unter den praktisch besonders bedeutsamen Empfehlungen der „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF) wird die dritte Empfehlung hervorgehoben, aus der unter Bezugnahme auf die Palermo-Konvention von 2000 das Gebot an die Mitgliedstaaten folgt, Geldwäsche auf bestimmte Weise zu bestrafen.

Die Prüfung der internationalen Übereinkommen über Geldwäsche ergibt, dass diese den beteiligten Staaten im Hinblick auf bestimmte Merkmale Freiräume belassen, wie die Strafbarkeit der Geldwäsche zu normieren ist. Die Untersuchung arbeitet insoweit sechs Merkmale heraus: das Vorhandensein eines Vortatenkatalogs, die Gestaltung der Tathandlungen, die Reichweite des Tatobjekts, die Anforderungen des subjektiven Tatbestands im Hinblick auf die Herkunft des Tatobjekts, die Eigengeldwäsche und die Strafbarkeit juristischer Personen wegen Geldwäsche. Die internationalen Vorgaben legen diesbezüglich häufig fest, dass die nationalen Gesetzgeber ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal auf bestimmte Weise normieren sollten, es sei denn, nationales höherrangiges Recht stünde entgegen. Anhand dieser sechs Merkmale werden in den sich anschließenden Kapiteln die Geldwäschetatbestände ausgewählter Mitgliedstaaten analysiert und die Vor- und Nachteile bestimmter Gestaltungen des Tatbestands diskutiert. Dabei wird insbesondere geprüft, ob eine in einem internationalen Übereinkommen vorgeschlagene Fassung des Geldwäschetatbestands mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Angesichts der eingeschränkten Rechtssetzungsmöglichkeiten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Strafrechts werden zunächst die **Kompetenzen der Union** für Vorgaben zur Geldwäschestrafbarkeit untersucht. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Vorbehalten gegen Rechtssetzung durch Europäische Organe ergibt, dass sich die Bedenken allgemein gegen eine Europäisierung des Strafrechts richten, auf die Harmonisierung der Geldwäschestrafbarkeit im Wesentlichen aber nicht zutreffen. Die Arbeit legt dar, warum es den Mitgliedstaaten im Grundsatz weiterhin möglich bleibt, Tatbestände zu normieren, die sich in ihre Rechtsordnungen einfügen und die ihnen weiterhin genügend Umsetzungsfreiräume zur Normierung der Richtlinienvorgaben belassen, sowie warum die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität gewahrt sind. Insbesondere wird auf die von vornherein internationale Entstehung des Geldwäschetatbestands verwiesen, soweit es um die Berücksichtigung der mitgliedstaatlichen Traditionen und Besonderheiten der Strafrechtspflege geht. Mitgliedstaatliche Bedenken im Hinblick auf das Demokratieprinzip werden eingehend untersucht und als lösbar eingestuft. Die Arbeit greift hier eine in der Literatur verbreitet vertretene Auffassung auf und legt im Einzelnen dar, warum sie sich auf die Geldwäsche gerade nicht übertragen lässt. Vermeintlich gesicherte Erkenntnisse aus dem Europäischen Strafrecht werden so kritisch hinterfragt und als nicht verallgemeinerungsfähig eingestuft. Im Ergebnis wird eine Kompetenz der europäischen Organe zur Rechtssetzung auf Artikel 83 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV gestützt.

Nach Darlegung des internationalen und supranationalen Rahmens für nähere Vorgaben zur Geldwäschestrafbarkeit wird gezeigt, wie die einzelnen Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus bisherigen internationalen und supranationalen Vorgaben nachgekommen sind. Die Arbeit hat als Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Belgien und Österreich gewählt, weil diese Staaten die ihnen jeweils verbleibenden gesetzgeberischen Beurteilungsspielräume sehr unterschiedlich ausgeschöpft und entsprechend unterschiedliche Erfahrungen im Umgang mit Geldwäsche gesammelt haben. Die Tatbestände dieser Mitgliedstaaten werden anhand der herausgearbeiteten sechs Tatbestandsmerkmale analysiert, für welche die internationalen Ver-

träge Freiräume belassen. Diese Untersuchung erfolgt, damit bei der Beurteilung der Vor- und Nachteile einzelner Tatbestandsmerkmale auf praktische Erfahrungen der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden kann, um so die für eine Harmonisierungsrichtlinie zu empfehlenden Vorgaben zu entwickeln. Die aktuell in den ausgewählten Mitgliedstaaten geführten Diskussionen zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen werden aufgegriffen und weiter entwickelt, soweit sich die entsprechenden Fragen auch auf europäischer Ebene stellen würden und nicht nur aus Besonderheiten des nationalen Rechts erwachsen.

In dem anschließenden **Rechtsvergleich** werden die unterschiedlichen Umsetzungen der Beurteilungsspielräume zusammenfassend gegenübergestellt.

Österreich und Deutschland haben einen Tatbestand mit Vortatenkatalog normiert, während die französischen und belgischen Tatbestände grundsätzlich alle inkriminierten Tatobjekte als geldwäschefähig ansehen. Eine wichtige Ausnahme gilt für Steuerstraftaten: Vermögen aus Steuerstraftaten, insbesondere Einsparungen aus Hinterziehungen, werden teilweise bereits vom Tatbestand durch eine besondere Regelung ausgenommen oder aber durch Auslegung von der Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen. Für den österreichischen und deutschen Tatbestand mit Vortatenkatalog wird aufgezeigt, wie die Geldwäschestrafbbarkeit zu beurteilen ist, wenn der Vortatenkatalog nach Begehung der Vortat und vor Vornahme der Geldwäschehandlung um die im Einzelfall relevante Vortat erweitert oder reduziert wird. Die Lösung ergibt sich aus den Vorschriften des Allgemeinen Teils zur zeitlichen Geltung der Tat, wird in der Literatur aber vereinzelt unterschiedlich beurteilt. Das in Deutschland und Österreich mitunter vorgetragene Ziel, mit dem Vortatenkatalog einen Bezug der Geldwäsche zur Organisierten Kriminalität sicherzustellen und dem Bestimmtheitsgrundsatz (*nullum crimen sine lege*) Rechnung zu tragen, wird angesichts der erheblichen Erweiterung der Vortatenkataloge in beiden Mitgliedstaaten nicht erreicht. Die vor allem für die europäische Ebene relevante Frage, ob und inwieweit im Ausland begangene Straftaten ein geldwäschefähiges Tatobjekt hervorbringen können, wird näher behandelt und im Grundsatz bejaht, für Steuerstraftaten aber beispielsweise verneint.

Im Rahmen der Tatobjekte wird auf die aktuelle Frage eingegangen, inwieweit ein Gegenstand, der nur teilweise aus einer Straftat stammt, der also nur teilkriminiert ist, Tatobjekt einer strafbaren Geldwäsche sein kann. Die Arbeit schließt sich im Grundsatz der Lehre der Totalkontamination an, nach der auch nur teilweise inkriminierte Gegenstände in strafbarer Weise gewaschen werden können, wenn nicht der sicher inkriminierte Anteil unbedeutend gering ist.

Die Tatbestände Deutschlands und Belgiens senken die Anforderungen des subjektiven Tatbestands im Hinblick auf die inkriminierte Herkunft des Tatobjekts dergestalt ab, dass sich der Täter bereits strafbar macht, wenn er leichtfertig erkennt bzw. wissen musste, dass das Tatobjekt aus einer Straftat stammt. Es wird darauf eingegangen, wie sich diese Modifikationen des grundsätzlichen Vorsatzerfordernisses auf das Gesamtgefüge der Vermögensstraftaten und auf ausgewählte Fragen des Allgemeinen Teils, nämlich die Versuchs- und Teilnahme strafbarkeit, auswirken.

Die mitgliedstaatlichen Tatbestände sehen zum Teil differenzierte Bestimmungen zur strafbaren Selbst- oder Eigengeldwäsche vor, die auf verfassungsrechtliche Erwägungen zurückgeführt werden. In den Tatbeständen der untersuchten Mitgliedstaaten ist eine strafbare Eigengeldwäsche zum Teil bereits tatbestandlich ausgeschlossen, teilweise nur bedingt und mitunter auch weitgehend zulässig.

Der Vorschlag aus Nordrhein-Westfalen zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen wird im Rahmen der Frage aufgegriffen, inwieweit in den untersuchten Mitgliedstaaten auch juristische Personen wegen Geldwäsche sanktioniert und bestraft werden können. Auch die Umsetzungen zur Strafbarkeit juristischer Personen in Frankreich, Belgien und Österreich werden näher untersucht.

Im zentralen Kapitel der Arbeit werden die jeweiligen Möglichkeiten, Vorgaben zur Strafbarkeit wegen Geldwäsche in einer europäischen Harmonisierungsrichtlinie zu machen, ausgehend von den Erfahrungen der Mitgliedstaaten gegenübergestellt und auf ihre Vor- und Nachteile untersucht.

Die Arbeit zählt daher zunächst vermeintliche Vorteile eines Geldwäschetatbestands mit **Vortatenkatalog** auf, wie sie in der Literatur und vereinzelt in den Gesetzgebungsmaterialien ausgeführt werden. Aufgrund der erheblichen Ausdehnung der untersuchten Vortatenkataloge können auch Geldwäschetatbestände mit Vortatenkatalogen nicht mehr den behaupteten, ursprünglich wohl noch gegebenen Bezug der Geldwäsche zur Organisierten Kriminalität gewährleisten. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist entgegen Auffassungen aus der Literatur und Praxis nicht berührt, wenn es um die Frage geht, ob der Gesetzgeber einen Vortatenkatalog normieren sollte. Denn die Strafbarkeit ist auch bei einem Tatbestand ohne Vortatenkatalog hinreichend sicher vorhersehbar. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn auch das Waschen aus Erträgen aus weniger schweren Taten wie Diebstahl und Betrug, jeweils in nicht qualifizierter Form begangen, als Geldwäsche strafbar wird. Hier lässt sich Abhilfe schaffen durch strengere Anforderungen im subjektiven Tatbestand und durch Wiedereinführung eines Schwellenwertes. Entscheidender Vorteil eines Geldwäschetatbestandes ohne Vortatenkatalog ist, dass das für die Praxis entscheidende Problem, den Nachweis für die inkriminierte Herkunft des Tatobjektes zu erbringen, nicht unnötig verschärft wird. Es entfällt nämlich das Erfordernis nachzuweisen, dass das Tatobjekt aus einer ganz bestimmten Straftat stammt, die auf eine ganz bestimmte Art und Weise qualifiziert begangen wurde. Da in der Praxis in der Regel sicher feststeht, dass das Tatobjekt aus einer Straftat stammt, nicht aber, dass diese Straftat besonders qualifiziert begangen wurde, wirkt sich ein Geldwäschetatbestand ohne Vortatenkatalog dahin aus, dass das Waschen inkriminierter Gegenstände leichter als Geldwäsche verfolgt und bestraft werden kann, als wenn der Geldwäschetatbestand einen Vortatenkatalog vorsieht. Die Nachweisproblematik setzt sich auf Ebene des subjektiven Tatbestands fort, weil dem Täter bei Vorhandensein eines Vortatenkataloges nachgewiesen werden muss, dass er auch die die Vortat qualifizierenden Umstände kannte.

Ein weiterer Vorteil eines Tatbestands ohne Vortatenkatalog liegt darin, dass unbillige Strafbarkeitslücken vermieden werden und geldwäschspezifisches Unrecht als solches tatbestandlich erfasst wird. Der unverzerrte Wettbewerb sowie der rechtmäßige Finanz- und Wirtschaftskreislauf werden durch Geldwäsche auch unabhängig davon beeinträchtigt, aus welcher Vortat das gewaschene Vermögen stammt. Das unrechtsprägende Merkmal ist hier nicht die Herkunft aus einer schweren Vortat, sondern der Umfang des gewaschenen Vermögens. Die Kataloge Österreichs und Deutschlands mussten demgemäß auf Drängen der FATF in der Vergangenheit auch wiederholt ergänzt und erweitert werden.

Aufgrund dieser Erwägungen spricht sich die Arbeit für eine europäische Vorgabe ohne Vortatenkatalog aus.

Auf Ebene der **Tathandlungen** schlägt die Arbeit vor, den Mitgliedstaaten keine näheren Vorgaben zu machen, weil ihnen beim Rechtssetzungsakt der Richtlinie die Wahl der Form und Mittel bei der Umsetzung verbleiben muss und die Tathandlungen anders als punktuelle Fragen wie die Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche oder das Vorhandensein eines Vortatenkatalogs den Tatbestand umfassend prägen. Behandelt werden daher nur die Fragen, ob den Mitgliedstaaten vorgegeben werden sollte, einen Erwerbs- und Besitztatbestand zu normieren, und ob die Tathandlungen eine Vermutung dafür enthalten sollten, dass das Tatobjekt eine inkriminierte Herkunft habe, wie es im französischen Tatbestand gegenwärtig der Fall ist. Da der Erwerbs- und Besitztatbestand die Isolierung des Vortäters bewirkt und auf der Ebene des Placement einsetzt, auf der die inkriminierte Herkunft des Tatobjektes noch leicht nachgewiesen werden kann, empfiehlt sich die Einführung eines Erwerbs- und Besitztatbestands auf mitgliedstaatlicher Ebene. Höherrangiges Recht wird durch diesen Tatbestand grundsätzlich

nicht verletzt. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung wird von einer Vorgabe abgeraten, nach der die inkriminierte Herkunft des Tatobjekts vermutet wird.

Im Rahmen der **Tatobjekte** thematisiert die Arbeit auch die österreichische Besonderheit der organisationsbezogenen Geldwäsche. Für eine Harmonisierungsrichtlinie wird diese Figur jedoch nicht empfohlen, da sie dem typischen Tatbild der Geldwäsche nicht entspricht und eher dem Tatbestand der Terrorismusförderung zuzuordnen ist. Einsparungen aus Steuerhinterziehungen sollten nicht für geldwäschefähig erklärt werden, zumal Einsparungen im Vermögen des Täters nicht individualisiert werden können. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sich bezüglich teilinkriminierter Tatobjekte der Lehre der Totalkontamination anzuschließen und einen Schwellenwert (wieder) einzuführen, um Bagatellunrecht auszuschließen.

Zum **subjektiven Tatbestand** wird aufgrund der Bestimmungen in den internationalen Verträgen die Frage erörtert, ob bereits die leichtfertige oder gar fahrlässige Unkenntnis von der inkriminierten Herkunft des Tatobjekts für die Tatbestandsmäßigkeit genügen sollte. Hierbei ist zunächst davon auszugehen, dass allein das Ziel des Gesetzgebers, Beweisschwierigkeiten bei der Schuldfeststellung zu vermeiden, das Gesetz noch nicht verfassungswidrig macht. Entscheidend ist vielmehr, ob das Gesetz noch strafwürdiges Unrecht untersagt und verhältnismäßig bleibt. Im Übrigen kann die Verminderung unnötiger Beweisschwierigkeiten auch die präventive Wirkung des Tatbestands erhöhen (negative Spezialprävention). Die Arbeit prüft, ob die Herabsetzung der Anforderungen an den subjektiven Tatbestand mit der Unschuldsvermutung vereinbar ist, wenn dadurch auch Beweisschwierigkeiten vermieden werden sollen. Diese Frage wird bejaht, weil ein solches Vorgehen des Gesetzgebers im Ergebnis allein am Merkmal der Verhältnismäßigkeit zu messen ist. Die Arbeit spricht sich in diesem Sinne dafür aus, dass die Strafbarkeit leichtfertiger oder fahrlässiger Geldwäsche unverhältnismäßig und mit höherrangigem Unionsrecht unvereinbar wäre, wenn – wie in der Arbeit vorgeschlagen – eine strafbare Geldwäsche nicht an bestimmte Vortaten gebunden wäre. Im Übrigen wird hervorgehoben, dass zwingende europäische Vorgaben zum subjektiven Tatbestand, insbesondere zur Leichtfertigkeit, sich in das mitgliedstaatliche Normengefüge häufig nicht ohne Friktionen einfügen ließen. Im Ergebnis sollte daher in einer Harmonisierungsrichtlinie an einem allgemeinen Vorsatzerfordernis festgehalten werden, auch im Hinblick auf die Herkunft des Tatobjekts.

Zur **Selbst- oder Eigengeldwäsche**, also zum Waschen von Erträgen aus einer eigens begangenen Vortat, prüft die Arbeit, ob eine grundsätzliche Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche mit höherrangigem Recht unvereinbar wäre, insbesondere ob eine solche Strafbarkeit, wie in der Lehre vereinzelt vorgetragen, gegen das Doppelbestrafungsverbot, das Doppelverwertungsverbot und die Grundsätze „ne bis in idem“ und „nemo tenetur“ verstieße. Die Untersuchung schließt eine Verletzung der Grundsätze „nemo tenetur“ und „ne bis in idem“ aus und hebt hervor, dass eine Verletzung des Doppelverwertungsverbotes nur im Fall des Erwerbs- und Besitztatbestands, nicht aber ohne weiteres im Fall des Verschleierungs- und Absichttatbestands möglich ist. Nur im Fall des Erwerbs- und Besitztatbestands sollte eine strafbare Selbstgeldwäsche demnach ausgeschlossen werden. Im Übrigen verwirklicht der Täter mit der Selbstgeldwäsche aufgrund einer räumlichen und zeitlichen Zäsur zwischen Vortat und Geldwäsche sowie aufgrund eines neuen Tatentschlusses häufig neues, strafwürdiges Unrecht. Nur wenn dies ausnahmsweise nicht so sein sollte, sollte dem Rechtsanwender die Möglichkeit verbleiben, über Konkurrenzregeln, etwa über die mitbestrafte Nachtat, zur Straflosigkeit zu gelangen. Dieser Vorschlag geht mit der Empfehlung der FATF konform, eine Selbstgeldwäsche nur bei entgegenstehendem höherrangigen Recht für straflos zu erklären.

Schließlich wird die Frage behandelt, ob auch eine Strafbarkeit **juristischer Personen** wegen Geldwäsche vorgesehen werden sollte. Hierzu wird zunächst dargelegt, dass aufgrund der häufigen Verwicklung juristischer Personen in Geldwäscheaktivitäten ein entsprechendes Strafbedürfnis besteht. Im Anschluss wird eingehend anhand neuerer Gesetzgebungsvorhaben geprüft, ob eine solche Strafbarkeit mit dem Schuldgrundsatz vereinbar wäre. Hierzu wird

untersucht, inwieweit der Schuldgrundsatz nach deutschem Verständnis auch auf europäischer Ebene zur Anwendung gelangt und inwieweit er aus europäischem höherrangigem Recht ableitbar wäre. Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass eine Strafbarkeit juristischer Personen wegen Geldwäsche mit dem Schuldgrundsatz nach deutschem Verständnis vereinbar ist, soweit er auf juristische Personen angewendet werden kann.

Das letzte Kapitel enthält einen **Vorschlag für eine Harmonisierungsrichtlinie** zur Geldwäschestrafbarkeit. Die erarbeiteten Ergebnisse der Untersuchung werden in den Erwägungsgründen dargelegt. Diese kommen schließlich in einem konkret ausformulierten Artikel zur Strafbarkeit der Geldwäsche zum Tragen.